

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Februar 2012

Nr. 2012/345

KR.Nr. I 097/2011 (STK)

Interpellation Barbara Wyss Flück (Grüne, Solothurn): Fachliche Qualität bei der Beantwortung von kantonsrätlichen Vorstössen (22.06.2011) Stellungnahme des Regierungsrates

1. Interpellationstext

Die Beantwortung von Vorstössen unterscheidet sich in ihrer Ausführlichkeit und Nachvollziehbarkeit je nach Departement beachtlich. Eine Tatsache, die bis zu einem gewissen Punkt sicher in der Freiheit des zuständigen Regierungsrats, der zuständigen Regierungsrätin und des betroffenen Departementes liegt. Schwierig ist jedoch, wenn bei der Beantwortung von Vorstössen offensichtlich zuständige Fachstellen nicht für eine Stellungnahme, bzw. Co-Redaktion beigezogen werden. Als ein Beispiel kann die Bearbeitung des Auftrages 092/2010, Fraktion Grüne „Bestgerätestrategie Kanton Solothurn“ dienen. Die Beantwortung ist sehr einseitig und fast ausschliesslich auf Beleuchtungskörper beschränkt, die verschiedenen Sichtweisen fehlen. Wenige Tage nach der Behandlung im Kantonsrat besuchte ich eine Veranstaltung zu Energiefragen in Solothurn. Herr Walter Steinmann, Direktor Bundesamt für Energie, propagierte die Bestgerätestrategie als eine wichtige und unverzichtbare Massnahme.

Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welches Vorgehen wird bei der Beantwortung von Vorstössen innerhalb der Departemente angewendet? Gibt es standardisierte Abläufe, und wie sehen diese aus?
2. Wer entscheidet, ob die Bearbeitung eines parlamentarischen Vorstosses allein einem einzelnen Departement überantwortet wird oder aber mehreren? Auf welche Weise stellt der Regierungsrat sicher, dass die Antworten auf parlamentarische Vorstösse, welche sich auf Fachkompetenzen aus zwei oder mehreren Departementen abstützen könnten, tatsächlich von mehreren Verwaltungsstellen mitformuliert werden?
3. Ist der Regierungsrat bereit, die beigezogenen Fachmeinungen in der Beantwortung von Vorstössen transparenter zu machen und die Quellen klar zu benennen? Wenn ja, in welcher Form, wenn nein, mit welcher Begründung?

2. Begründung (Interpellationstext)

3. **Stellungnahme des Regierungsrates**

Vorweg möchten wir festhalten, dass wir die parlamentarischen Instrumente (Auftrag, Interpellation, Kleine Anfrage) als wichtige Elemente der Arbeit des Parlamentes anerkennen und uns deren Bedeutung für das Funktionieren des Austausches zwischen Exekutive und Legislative durchaus bewusst ist. Deshalb legen wir auch Wert auf eine sorgfältige und fundierte Beantwortung. Dieser Anspruch gerät, nicht zuletzt angesichts unserer knappen Ressourcen, bisweilen in den Konflikt mit den Erwartungen an eine möglichst rasche Beantwortung eines Vorstosses. Dass schliesslich die Antwort des Regierungsrates nicht unbedingt mit der Auffassung der Vorstossurheberschaft übereinstimmt, liegt in der Natur der Sache und ist keine Frage der qualitativen, sondern vielmehr der politischen Beurteilung.

3.1 *Welches Vorgehen wird bei der Beantwortung von Vorstössen innerhalb der Departemente angewendet? Gibt es standardisierte Abläufe, und wie sehen diese aus?*

Der verwaltungsinterne Prozess, der bei der Behandlung von parlamentarischen Vorstössen zur Anwendung gelangt, lässt sich wie folgt beschreiben:

Nach der Einreichung eines Vorstosses beim Ratssekretariat wird der Vorstoss, versehen mit einem Zuweisungsvorschlag an ein Departement, an die Staatskanzlei zur Traktandierung im Regierungsrat überwiesen. Der Vorschlag der Parlamentsdienste wird in der Regel zum Antrag der Staatskanzlei. Der Regierungsrat ist selbstverständlich frei, vom Antrag der Staatskanzlei abzuweichen und kann auf Antrag eines Departementes eine vom ursprünglichen Antrag abweichende Zuweisung beschliessen, was ausnahmsweise der Fall ist.

Innerhalb der mit der Vorbereitung der regierungsrätlichen Antwort betrauten Departemente entscheiden je nach Departementsorganisation die dafür bezeichneten Stellen, wer mit der Ausarbeitung des Entwurfs betraut wird. Logischerweise ist dies das Amt, bzw. die Dienststelle, in deren fachliche Zuständigkeit der Vorstoss fällt.

3.2 *Wer entscheidet, ob die Bearbeitung eines parlamentarischen Vorstosses allein einem einzelnen Departement überantwortet wird oder aber mehreren? Auf welche Weise stellt der Regierungsrat sicher, dass die Antworten auf parlamentarische Vorstösse, welche sich auf Fachkompetenzen aus zwei oder mehreren Departementen abstützen könnten, tatsächlich von mehreren Verwaltungsstellen mitformuliert werden?*

Ob und wieweit zur Beantwortung eines parlamentarischen Vorstosses ein Mitberichtsverfahren oder andere koordinierende Massnahmen notwendig sind, entscheidet der Regierungsrat im Rahmen der Beschlussfassung über die Zuweisung an das federführende Departement. Selbstverständlich steht es jedem Departement frei, sich verwaltungsintern abzusprechen. Schliesslich kann auch die Staatskanzlei in Erfüllung ihrer koordinierenden Aufgabe die Departemente auf notwendige Absprachen aufmerksam machen.

Gerne nehmen wir im Rahmen der Beantwortung der vorliegenden Interpellation die Gelegenheit wahr grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass besonders Vorstösse, die Gegenstand mehrerer oder gar nicht in einem Zusammenhang stehender Sachverhalte sind, Schwierigkeiten bieten oder das Risiko in sich tragen, Missverständnisse hervorzurufen, bzw. die Gewichtung von einzelnen Teilaspekten der Antwort nicht den Erwartungen der Urheberschaft entspricht.

3.3 *Ist der Regierungsrat bereit, die beigezogenen Fachmeinungen in der Beantwortung von Vorstössen transparenter zu machen und die Quellen klar zu benennen? Wenn ja, in welcher Form, wenn nein, mit welcher Begründung?*

Nein. Die Beantwortung eines parlamentarischen Vorstosses erfolgt im Rahmen eines Regierungsratsbeschlusses als Entscheid des Gesamtregierungsrates als Kollegialbehörde und nicht durch einzelne Amts- oder Fachstellen. Wie in anderen Angelegenheiten ist es für den Regierungsrat auch bei der Beantwortung von parlamentarischen Vorstössen nichts Ungewöhnliches, departementsübergreifende Entscheide zu treffen. Mit der heutigen Lösung, wonach das federführende Departement als Antragstellerin auftritt, ist die Transparenz in genügendem Masse sichergestellt. Es ist nicht ersichtlich, weshalb eine Nennung der zur Vorbereitung des Regierungsratsbeschlusses beigezogenen Fachstellen zusätzlich von Nutzen sein soll.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Staatskanzlei (3)
Departementssekretariate (5)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat